

Schlagzeile: Diplomatische Konferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes führt Völkerstrafrecht in eine neue Phase

Fakten:

Am heutigen Tag nimmt eine Diplomatische Konferenz in Rom ihre Arbeiten zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) auf.

1996 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) beschlossen, diese Konferenz einzuberufen. Seit jenem Zeitpunkt fanden in New York mehrere vorbereitende Verhandlungsrunden statt, auf denen der ein zuvor verabschiedeter Statutentwurf für den ICC zur Vorlage auf der Konferenz bearbeitet wurde.

Nach diesem Entwurf soll der Internationale Strafgerichtshof in die Lage versetzt werden, immer dann über die vier Deliktgruppen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verbrechen des Angriffskrieges Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn nationale Gerichte entweder nicht vorhanden oder nicht fähig bzw. bereit sind, eine dieser Straftaten zu verfolgen.

Die historische Konferenz will das Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV) der Ruhr-Universität Bochum zum Anlaß nehmen, seinen BO-FAX-Informationsdienst während der laufenden Konferenz in Rom auf die einschlägigen Probleme des Völkerstrafrechtes zu konzentrieren und regelmäßig zu jeweils aktuellen Konferenzthemen Stellung zu beziehen.

Kommentar:

Lange Zeit galt die Arbeit der Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio als bisheriger Höhepunkt in der Entwicklung des Völkerstrafrechtes.

Im Anschluß an die strafrechtliche Aufarbeitung der während des Zweiten Weltkrieges stattgefundenen internationalen Verbrechen fristete das Völkerstrafrecht lange Zeit ein Schattendasein: Bei der Durchführung von Verfahren wegen militärischer Straftaten im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes griff die Staatengemeinschaft regelmäßig auf das jeweilige nationale Strafrecht zurück, so etwa die US-amerikanische Militärjustiz in der Rechtssache von My Lai; trotz der Arbeiten in verschiedenen Gremien der VN unterblieb bislang sowohl die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes als auch eines umfassenden materiellen Völkerstrafrechtskataloges.

Erst durch die Etablierung der Internationalen *ad hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda in den Jahren 1993 und 1994 erhielt die Diskussion

über eine völkerstrafrechtliche Individualverantwortlichkeit eine Renaissance.

Beide Strafgerichtshöfe sind jedoch zur Aufarbeitung eines konkreten bewaffneten Konfliktes *ad hoc* eingerichtet worden. Die VN haben die Frage, ob künftig konfliktbezogen vorzugehen sei oder ob eine permanente Institution zur Ahndung internationaler Verbrechen eingerichtet werden solle, im zweiten Sinne beantwortet: 1994 verabschiedete die Völkerrechtskommission der VN (ILC) den ersten, mittlerweile mehrfach bearbeiteten Entwurf eines Statutes für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof.

Die heute beginnende Diplomatische Konferenz in Rom ist mit der Aufgabe befaßt, das vertragliche Völkerstrafrecht in eine neue Phase zu führen: Erstmals in der Geschichte des Völkerrechtes besteht die Chance, die zumeist als Völkergewohnheitsrecht anerkannten sog. Kernverbrechen Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen des Angriffskrieges zu kodifizieren und damit zum Gegenstand eines „Völkerstrafgesetzbuches“ werden zu lassen. Über diese Kernverbrechen soll der ICC als internationaler, unabhängiger Spruchkörper Gerichtsbarkeit ausüben.

Sämtliche Kernverbrechen charakterisieren sich gleichsam durch ihre Grausamkeit und Nachhaltigkeit. Beispielsweise ist das dem Schutz des Einzelnen innerhalb bewaffneter Konflikte dienende humanitäre Völkerrecht in den vergangenen kriegerischen Auseinandersetzungen häufig gebrochen worden; die Befolgung humanitärer Normen scheiterte zumeist an ihrer mangelnden Durchsetzbarkeit.

Durch die Installierung eines internationalen Strafgerichts, welches insbesondere die für Kriegsverbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft ziehen kann, könnte ein erheblicher Fortschritt zur Eindämmung solcher Verstöße erzielt werden.

Trotz der grundsätzlich positiven Grundstimmung vor der Diplomatischen Konferenz darf jedoch nicht übersehen werden, daß letztlich die Verbreitung der Kenntnisse vom humanitären Völkerrecht darüber entscheidet, ob humanitäre Werte, gegen die in bewaffneten Konflikten verstoßen wurde und wird, von der Staatengemeinschaft verinnerlicht sind. Insofern kommt der Strafbewehrung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber potentiellen Völkerrechtsbrechern eine präventive Signalwirkung zu.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Sascha Rolf Lüder

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 196